

Beschlussvorlage

Organisationseinheit Amt für Kinder, Jugend und Familie	Datum 14.02.2017	Drucksachen-Nr. 2017/025
--	---------------------	------------------------------------

↓ Beratungsfolge Kreisjugendhilfeausschuss	↓ Sitzungsart öffentlich	↓ Sitzungstermin/e 24.04.2017
---	-----------------------------	----------------------------------

Tagesordnungspunkt 4

Anerkennung auf Träger der freien Jugendhilfe und Träger der außerschulischen Jugendbildung nach § 75 SGB VIII i.V.m. §4 JBiG

Beschlussvorschlag

1. Der gemeinnützige Träger Musikschule Engen gUG, 78234 Engen, wird als Träger der freien Jugendhilfe und der außerschulischen Jugendbildung gemäß § 75 SGB VIII i.V.m. §4 Jugendbildungsgesetz anerkannt.
2. Die Anerkennung gilt ab sofort. Sie wird hinfällig, wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht mehr vorliegen.

Sachverhalt

Gemäß §2 des Gesellschaftsvertrags verfolgt die Musikschule Engen gUG als Träger den Zweck,

1. Der Förderung von Bildung und Erziehung, insbesondere
2. Die Unterhaltung einer Musikschule, die Kinder, Jugendliche und Erwachsene an Musik heranzuführt, sowie
3. Für musikalische Breitenarbeit, Begabtenförderung und gegebenenfalls Berufsvorbereitung ein den pädagogischen Erfordernissen entsprechendes Angebot an Kursen und Instrumentalunterricht bereitstellt.
4. Zudem verfolgt der Träger die Förderung und Durchführung der musikalischen Erziehung von Kindern und Jugendlichen.

Die Musikschule Engen besteht seit dem 01.04.2001 unter dem damaligen Namen Musikschule Meiers. Zum 01.01.2017 ist der gesamte Musikschulbetrieb in eine gemeinnützige Unternehmensgesellschaft übergegangen.

Schwerpunkt der Tätigkeiten der Musikschule Engen ist die musikalische Bildung für Kinder und Jugendliche am Instrument. Angeboten wird Einzel-, sowie Gruppenunterricht an verschiedenen Instrumenten. Zudem werden unter anderem Eltern-Kind Musizierkurse, musikalische Früherziehung für Kindergartenkinder, sowie Vorbereitung für die Abschlussprüfungen im Fach Musik am Gymnasium oder im Studium angeboten.

Die Musikschule Engen beteiligt sich an der Gestaltung des Ganztagesunterrichts der Grundschule durch Erteilung von Musikunterricht in Räumen der Grundschule. Sie wirkt außerdem regelmäßig an schulischen Veranstaltungen der Grundschule Engen mit, z.B. durch die musikalische Umrahmung von Schülertagesdiensten und Feierlichkeiten der Grundschule, bei denen Schüler der Grundschule musizieren. In unregelmäßigen Abständen werden für die Kinder der Kindergärten kleine Singspiele erarbeitet und vorgeführt. Seit Oktober 2016 besteht eine Kooperation mit dem Musikverein Zimmerholz. Die Musikschule übernimmt hier die frühmusikalische Ausbildung sowie den Blockflötenunterricht.

Zuständig für die Vorprüfung für das Anerkennungsverfahren als Träger der freien Jugendhilfe und außerschulischen Jugendbildung nach §75 SGB VIII i.V.m. §4 JBiG ist der öffentliche Träger der örtlich zuständigen Jugendhilfe, hier das Landratsamt Konstanz – Amt für Kinder Jugend und Familie. Die Beschlussfassung obliegt dem Kreisjugendhilfeausschuss.

Wesentliche Punkte für eine Vorprüfung ergeben sich aus den §75 SGB VIII i.V.m. §4 JBiG:

Träger der freien Jugendhilfe und außerschulischen Jugendbildung werden anerkannt, wenn sie

1. Ihren Schwerpunkt der Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe haben
2. gemeinnützige Ziele verfolgen
3. fachliche und personelle Voraussetzungen vorhalten können
4. mit den Zielen des Grundgesetzes konform sind
5. ihren Sitz und ihren Tätigkeitsbereich in Baden-Württemberg haben
6. die Voraussetzungen für eine kontinuierliche Bildungsarbeit erfüllen
7. im Rahmen der Zielsetzung und Satzung jedermann die Teilnahme ermöglichen
8. über fachlich geeignete Mitarbeiter verfügen
9. sich verpflichten Einblick in den Gesamthaushalt und die aktuelle Kassenlage zu gewähren
10. die Gewähr dafür bieten, dass Zuwendungen und Eigenmittel sparsam und wirtschaftlich verwendet werden.

Hinweise des Kultusministeriums für die öffentliche Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe im Bereich Jugendarbeit gemäß §75 SGB VIII und §4 JBiG setzen im Allgemeinen für die Anerkennung voraus, dass die Träger selbst auf dem Gebiet der Jugendarbeit tätig sind. Dass aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzung zu erwarten ist, dass sie einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande sind, eine den Zielen des Grundgesetzes und der Landesverfassung förderliche Arbeit leisten und im Zeitpunkt der Antragsstellung als gemeinnützig anerkannt sind und gelten.

Nach Rücksprache mit dem KVJS wurde bestätigt, dass eine Musikschule grundsätzlich die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe sowie als Träger der außerschulischen Jugendbildung nach §75 SGB VIII i.V.m. §4 JBiG beantragen kann.

Zu 1.

Die Musikschule Engen besteht seit 01.04.2001 und ist seit dem, im Rahmen seiner Tätigkeit, wie oben genannt, tätig. Zum 01.01.2017 ist der gesamte Musikschulbetrieb in eine gemeinnützige Unternehmensgesellschaft übergegangen. Die Musikschule ist im Rahmen der außerschulischen Jugendbildung, mit dem Schwerpunkt der kulturellen Bildung, tätig.

Zu 2.

Nach den Grundsätzen für die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII der Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugendbehörden kann von einer Verfolgung gemeinnütziger Ziele ausgegangen werden, wenn der Träger von der zuständigen Steuerbehörde als gemeinnützig anerkannt ist.

Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn der §§51 ff. der Abgabenordnung. Der Bescheid des Finanzamts Singen liegt dem Amt für Kinder, Jugend und Familie vor. Gemäß §3 und 4 des Gesellschaftsvertrags ist die Gesellschaft selbstlos tätig. Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten.

Zu 3.

Die Musikschule Engen beschäftigt derzeit 12 musikalisch ausgebildete Lehrkräfte um das bestehende Angebot abzudecken.

Zudem liegt dem Amt für Kinder, Jugend und Familie eine Vereinbarung zum Schutzauftrag der Jugendhilfe in Tageseinrichtungen für Kinder (gem. § 8a Abs. 4 und § 72 a SGB VIII) vor.

Zu 6.

Die Voraussetzungen für eine kontinuierliche Bildungsarbeit sind gegeben. Die Musikschule kooperiert hierzu eng mit der Stadt Engen, mit den örtlichen Schulen, sowie mit örtlich etablierten Vereinen. Strategisch sind auch weitere Kooperationen angedacht.

Mit der Stadt Engen wurde ein Kooperationsvertrag geschlossen, um im Einvernehmen die breitgefächerte musikalische Ausbildung in Engen langfristig sicherzustellen.

Zu 9.

In §5 des Gesellschaftsvertrages wird darauf hingewiesen, dass die Musikschule im Rahmen ihrer Tätigkeit als Träger der außerschulischen Jugendbildung sich verpflichten Einblick in den Gesamthaushalt und die aktuelle Kassenlage zu gewähren.

Einer Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe und außerschulischen Jugendbildung steht somit aus Sicht des Amtes für Kinder, Jugend und Familie nichts entgegen.

Finanzielle Auswirkungen

Keine.

Anlagen

Keine.